

FREIWILLIGENDIENSTE KULTUR UND BILDUNG











ENGAGEMENT ZEIGEN /// GESELLSCHAFT GESTALTEN

Freiwillige unter 18 Jahre

EIN PROGRAMM DER

GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

07.05.2024

Folie 1



Ausgangslage



Formal

Freiwilligendienste sind offen für alle, die die Schulpflicht erfüllt haben: In der Regel älter als 15 Jahre sind, oder je nach Bundesland neun/zehn Jahre eine Schule besucht haben

Bundesweit schließen jährlich knapp 50 % der Abgänger*innen die Schule mit der allgemeinen Hochschulreife ab.

In den Freiwilligendiensten Kultur und Bildung verfügen aber über 90 % der Freiwilligen* über Abitur oder Fachhochschulreife.

Doch der Anteil der Bewerbenden* unter 18 Jahren steigt Der Anteil der Freiwilligen unter 18 Jahren jedoch bleibt konstant gering

(2016/17: 11,7% Bewerbende zu 7,0% Freiwillige)



Innere Beweggründe

Die Freiwilligendienste verstehen sich als inklusives Angebot

Die Freiwilligendienste sind offen für Alle

Ein Freiwilligendienst ist ein Engagementjahr, in dem die Motivation und das Interesse am Engagement entscheidend sind

Ein Freiwilligendienst ist ein Bildungs- und Orientierungsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 07.05.2024



Äußere Handlungsmotivation

Aufgrund des demographischen Wandels nehmen die Auswahlund Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche aller Altersgruppen zu.

Das Angebot für Abiturient*innen hat sich stark ausdifferenziert: Au-pair, weltwärts, Work &Travel, Kulturweit...

Die noch hohe Bewerber*innen-Zahl kann nicht darüber täuschen, dass hohe Mietkosten bei einem niedrigen Taschengeld die Mobilität und Flexibilität zunehmend erschweren.

Im ländlichen Raum bewerben sich bereits oft zu wenig Bewerber*innen.





Hinderungsgründe?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) grenzt die Beschäftigungsmöglichkeiten zu stark ein!

Jein, Das Gesetz gilt auch für die Freiwilligendienste. Nebenabsprachen mit Eltern hingegen nicht. Doch das Gesetz bietet für die im Freiwilligendienst typischen Tätigkeiten häufig Ausnahmeregelungen.

Einsatzstellen sind im stärkeren Maße aufsichtspflichtig!

Stimmt, doch die Wahrnehmung dieser Pflicht erfolgt Einzelfallorientiert: Wie kann ich wen auf welche Situation vorbereiten? Welche Situation kann ich wem zutrauen bzw. zumuten? Welche Besonderheiten bringt die Minderjährigkeit mit sich? Auch bei volljährigen Freiwilligen ist die Einsatzstelle in der Pflicht, Schäden zu verhindern.



Beschäftigung bis 23.00 Uhr?

Minderjährige dürfen nicht länger als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden!

Stimmt. Mehr steht allerdings auch nicht in der Vereinbarung von Freiwilligen* ab 18 Jahren. Was passiert mit Freiwilligen* ab 18 Jahren, die auf die Einhaltung der Arbeitszeit bestehen?

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung nur bis 20.00 Uhr möglich!

Nein, das Gesetz (§ 14 Abs. 7 JArbSchG) sieht vor, dass Jugendliche bei Kulturveranstaltungen bis 23:00 Uhr gestaltend mitwirken dürfen. Sollte sich die Tätigkeit der Freiwilligen* nicht einordnen lassen, ist eine Beschäftigung bis 23:00 Uhr möglich, wenn es sich um einen mehrschichtigen Betrieb handelt.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 07.05.2024



Der Acht-Stunden-Tag

Das Gesetz ist im Hinblick auf den Acht-Stunden-Tag streng!

Ja, das stimmt. Eine Ausdehnung auf maximal 8,5 Stunden ist nur möglich, wenn die Arbeitszeit an einem anderen Tag in der Woche verkürzt ist. Beispiel:

Di – Mi: 09:00-13:00, 14:00-17:15 (Pause 60 Min., Arbeitszeit: 7:15h)

Do -Sa: 13:30-17:00, 18:00-23:00 (Pause 60 Min., Az.: 8:30h)

Pausen (bei mehr als sechs Stunden, eine Stunde) sind nicht

einzubeziehen

Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen die Freiwilligen nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden!

Stimmt. Aber fangen so viele frühe Vögel den Wurm? Ist es wirklich unabdingbar, dass Freiwillige* ab 10 Uhr wieder auf der Matte stehen?



Wochenendarbeit samstags immer, sonntags (n)immer?

Grundsätzlich sind Samstage beschäftigungsfrei zu halten!

Nein. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 7 JArbSchG gilt dies nicht für Kulturveranstaltungen.

Doch <u>sollen</u> zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben. Diese Vorschrift ist bereits ihrem Wortlaut nach nicht zwingend.

Auch hinsichtlich der Sonntage sieht das Gesetz Ausnahmen vor. Allerdings ist es zwingend, dass ein Sonntag im Monat beschäftigungsfrei bleibt. Es gilt aber die Fünf-Tage-Woche, der*die Freiwillige darf maximal fünf Tage pro Woche beschäftigt werden.



Urlaubsschein und Fahrerlaubnis

Freiwillige unter 18 Jahren haben horrende Urlaubsansprüche!

Stimmt, horrende zwei Tage mehr. Der Urlaubsanspruch hängt vom Alter der Freiwilligen* ab. Ist der*die Freiwillige* zu Beginn des Kalenderjahres 16 Jahre alt, stehen ihm*ihr 27 Urlaubstage zu. Auf die üblichen 25 Urlaubstage reduziert sich der Anspruch, wenn er*sie älter als 16 Jahre ist.

Freiwillige unter 18 Jahren können kein Auto fahren!

Stimmt. Doch – Hand aufs Herz – wie oft ist das wirklich notwendig? Reicht in der Stadt nicht meist auch das Angebot im ÖPNV, lassen sich Wege nicht auch mit anderen Gefährten zurücklegen? Und haben alle Freiwilligen* ab 18 Jahren die Fahrerlaubnis oder die Fahrpraxis, um sie dienstlich auf die Straße zu schicken?



Aufsichtspflicht

Freiwillige unter 18 Jahren kann ich nicht allein lassen, verantwortliche Aufgaben kann ich nicht übertragen!

Stimmt so nicht. Die Einsatzstelle ist für jede*n Freiwillige*n aufsichtspflichtig, es gilt Schäden durch Freiwillige* sowie Schädigungen von Freiwilligen* nach Möglichkeit zu verhindern.

Das Maß der Aufsichtspflicht hängt vom Einzelfall ab. Sie wird neben dem Alter und der Einsichtsfähigkeit durch die jeweilige Situation bestimmt. Das heißt, das Freiwillige* unter 18 Jahren nicht rund um die Uhr streng zu beaufsichtigen sind.

Dass keine generelle Aufsichtspflicht besteht (obwohl Alter, Einsichtsfähigkeit und Situation eine solche erforderlich machen) gibt es nicht. Eine Erklärung der Eltern, dass betreuende Personen von der Aufsichtspflicht entbunden werden, wäreunwirksam.



Fünf Stufen der Aufsichtspflicht

Die fünf Stufen zur Verwirklichung der Aufsichtspflicht

- Sammlung von Informationen hinsichtlich potenzieller Gefahren
- 2. Eine Verdichtung zur Gefahr in der spezifischen Situation ist durch die Aufsichtspflichtigen zu erkennen
- 3. Es sind Handlungen vorzunehmen, die den Schadenseintritt verhindern oder verringern
- 4. Parallel sind die Freiwilligen* auf die Gefahren hinzuweisen und zu instruieren
- 5. Ist ein Eingreifen erforderlich, soll je nach Gefahr erst eine Warnung ausgesprochen und dann faktisch eingeschritten werden. Sanktionen sind angemessen zu erteilen und gemäß der Verwarnung umzusetzen.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Fraue und Jugend

07.05.2024 Folie 11



Praxis

Die*der Freiwillige* leitet eine Führung mit einer Schulklasse von Jugendlichen. Er*Sie ist im Umgang mit Gruppen geübt und beherrscht ihr Thema.

- 1. Die Einsatzstelle informiert sich im Vorfeld bei den Begleitpersonen über die Zusammenstellung der Gruppe, ihren Tagesablauf, ihren Kenntnisstand. Die*der Freiwillige* wird darüber in Kenntnis gesetzt.
- 2. Der*Die Anleiter*in der Einsatzstelle entdeckt das Begleitpersonal der Schulklasse im Museumsshop.
- 3. Die Anleitung fordert das Begleitpersonal auf, zur Gruppe zurückzukehren. Danach nähert sie sich der Führung auf Hör- und Sichtweite.
- 4. Der Lautstärkepegel und die Unruhe steigen an. Teilnehmer*innen gehen achtlos mit Ausstellungsstücken um. Die*Der Anleiter*in greift ad hoc ein, fordert die Gäste direkt zur Unterlassung auf. Er*Sie signalisiert der*dem Freiwilligen* ihre Präsenz.
- 5. Es gelingt der*dem Freiwilligen* nicht, die Gruppe angemessen durch die Ausstellung zu führen. Der*Die Anleiter*in übernimmt die Aufsicht und die Co-Leitung der Führung und entscheidet über die Fortführung oder den Abbruch.



VIELEN DANK FÜR IHR INTERESSE!

FSJ Kultur, FSJ Politik, FSJ Schule, der Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung und die Freiwilligendienste Kultur und Bildung International sind Bildungsjahre und Orientierungszeiten sowie lebendige Formen gesellschaftlichen Engagements. Sie sind Angebote des Trägerverbundes der Freiwilligendienste Kultur und Bildung.

Die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ) als bundeszentraler Träger sowie Zentralstelle verantwortet und koordiniert bundesweit diese Freiwilligendienste. Die der BKJ im Verbund Freiwilligendienste Kultur und Bildung angeschlossenen Träger sind verantwortlich für die Umsetzung und Qualitätssicherung der Freiwilligendienste, sie gewährleisten die Begleitung von Freiwilligen und Einsatzstellen sowie Durchführung von Bildungstagen.

 $www.\ freiwilligen dien ste-kultur-bildung. de$

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 07.05.2024 Folie 13